

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte  
und Freunde der Kanzlei

19.12.2017

**STEUERN – aktuell! IV/2017**

## von „Partys“ bis Teamtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuelle Infos aus den Bereichen Steuern, Wirtschaft und Recht bieten wir Ihnen auch heute gerne an.

### Steuerberatung

#### Betriebsveranstaltungen

Auch in Ihrem Unternehmen steht die Weihnachtsfeier vor der Tür oder ist bereits gelaufen. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, sofern die Kosten den Betrag von **110€ je Betriebsveranstaltung** und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden.

#### Fahrtenbuch

Wir haben inzwischen ein digitales Fahrtenbuch getestet und selbst im Einsatz. Mit dem Ergebnis sind wir sehr zufrieden. Die Fahrten werden automatisch aufgezeichnet und können bis zu sieben Tage in einer App oder der Online-Version bearbeitet und mit entsprechenden Geschäftspartnern hinterlegt werden. Ist ein Geschäftspartner einmal angelegt, kann dieser zukünftig einfach ausgewählt werden und wird bei identischem Ziel (GPS-Daten) auch automatisch vorgeschlagen. Auch Unterbrechungen sind kein Problem, da diese einfach zusammengeführt werden können. Für Sie interessant?

#### betriebliche Elektrofahrräder oder E-Dienstwagen

Grundsätzlich zählt die Überlassung zur privaten Nutzung zum Arbeitslohn. Den Privatanteil können Ihre Mitarbeiter nun z.B. über ein Fahrtenbuch (vgl. o.) oder die sogenannte 1%-Regel ermitteln und müssen dann diesen als geldwerten Vorteil der Lohnsteuer unterwerfen. Stellen Sie auch eine Lademöglichkeit zur Verfügung ist dieser aus Billigkeitsgründen steuerfrei. Auch von Ihrem Mitarbeiter privat getragene Stromkosten können Sie deshalb steuerfrei als Auslagenersatz erstatten.

#### Arbeitszimmer oder Betriebsstätte

Sind betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, werden diese nur dann als **Betriebsstätte** anerkannt, wenn sie **nach außen erkennbar** für einen intensiven und dauerhaften **Publikumsverkehr** vorgesehen sind oder sie Mitarbeiter beschäftigen, die keine Familienangehörige sind. Treffen Sie entsprechende Vorkehrungen (Schilder am Eingang usw.).

#### anschaffungsnahe Herstellungskosten

Innerhalb der ersten drei Jahre nach Immobilienerwerb können größere Instandhaltungen nur dann sofort als Werbungskosten abgezogen werden, wenn diese (netto) nicht über 15 % der Gebäudeanschaffungskosten liegen. Höhere Aufwendungen führen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken. **Ausnahme:** Aufwendungen zur Beseitigung eines **Substanzschadens**, der erst **nach Anschaffung verursacht** wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein.

#### Umsatzsteuer in der Schweiz ab 2018

Die Änderungen sind gravierend und können auch nicht in der Schweiz ansässige Unternehmen betreffen. Wir lassen deshalb unseren schweizer Kooperationspartner, Dipl. Steuerexperte Christoph Imsand ([www.trmi.ch](http://www.trmi.ch)), zu Wort kommen: „*Wichtig ist der Unterschied, ob es sich um eine **Dienstleistung** oder eine **Lieferung** handelt. Ausländische Unternehmen werden **ab dem ersten Umsatzfranken aus Lieferung in der CH MWST-pflichtig**, wenn der **weltweite Umsatz Fr. 100.000 übersteigt**. Zu beachten ist bei der Überprüfung der MWST-Pflicht,*

dass im Schweizer Mehrwertsteuerrecht der **Begriff der Lieferung weiter gefasst wird als in der EU**. So ist nicht nur die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über einen Gegenstand eine Lieferung, sondern auch das Ausführen von Arbeiten an einem Gegenstand und sogar das Vermieten und Verpachten eines Gegenstandes. Konkret sind z.B. Malerarbeiten in der CH eine Lieferung und nicht eine Dienstleistung.

**Bei einer Dienstleistung** (z.B. Beratungen) **ändert sich ab dem 01.01.2018 nichts**. Erbringen Sie für einen Kunden mit Sitz in der CH Beraterdienstleistungen unterliegt dies beim Empfänger der Bezugssteuer. Sie selber müssen nichts unternehmen bzw. ändern. Sie werden dadurch auch nicht MWST-Pflichtig in der CH.“

#### **Abzinsung von Angehörigendarlehen**

Der BFH hat entschieden, dass unverzinsliche (betriebliche) Verbindlichkeiten aus Darlehen, die ein Angehöriger einem Gewerbetreibenden, Selbständigen oder Land- und Forstwirt gewährt, abzuzinsen sind, wenn der Darlehensvertrag unter Heranziehung des Fremdvergleichs steuerrechtlich anzuerkennen ist. Da daraus ein zu versteuernder Ertrag entstehen würde, empfehlen wir dringend einen Vertrag wie unter fremden Dritten und einer Verzinsung von derzeit mindestens 1% abzuschließen!

#### **Verluste aus Gesellschafterdarlehen**

Nach aktueller BFH-Rechtsprechung sollen Verluste aus ab dem 27.09.2017 einbezahlten Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften bei einer Insolvenz keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr sein. Bis dahin geleistete eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen können aber weiter berücksichtigt werden. Sie sollten deshalb Ihre Einzahlungen genau dokumentieren und vorhalten! Ob dieses Urteil aber einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, wagen wir zu bezweifeln, da es sich ja letztlich um tatsächlich entstandene Verluste handelt!

### Wirtschaftsberatung

#### **Rangrücktrittsvereinbarungen**

Banken verlangen immer wieder von Gesellschaftern Rangrücktrittsvereinbarungen, damit Gesellschafterdarlehen erst nachrangig bedient werden können. Ob allerdings insolvenzrechtlich überhaupt noch ein qualifizierter Rangrücktritt bei Gesellschafterdarlehen erforderlich ist, ist u.E. fraglich, da **seit November 2008** (Neuregelung im Rahmen des MoMiG) **Gesellschafterdarlehen schon nach dem Gesetzeswortlaut** (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) **stets nachrangig** sind.

#### **ehrenamtliche Tätigkeiten**

- Ehrenamtliche Tätigkeiten sind auch dann **nicht sozialversicherungspflichtig**, wenn die betreffenden Personen neben Repräsentations- auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und an sie angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, da diese grundsätzlich ideeller Natur und nicht auf Erwerb ausgerichtet sind. Die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts.

### intern

#### **Digitalisierung**

Diese Welle trifft uns alle. Die ältere Generation freundet sich i.d.R. etwas zögerlich damit an, da wir hier von Einwanderern in das Land DIGITAL sprechen. Die Jüngeren, die man durchaus als Ureinwohner dieses Landes sehen kann, sind allerdings von unseren neuen Möglichkeiten (Kommunikation mit geschützten Mails, Daten- und Informationsaustausch z.B. über Unternehmen-Online und vieles mehr) begeistert.

#### **Team-Tag**

Am 06.10.2017 war es wieder soweit, unser Team-Tag stand an. Mit einer Wanderung am Thurner bei stark wechselhaftem Wetter (von Sonnenschein über Regen bis hin zu Eisregen) und anschließendem Speis und Trank im Thurner Wirtshaus hatten wir einen schönen gemeinsamen Tag mit jeder Menge Spaß.

#### **Lassen Sie uns unseren Dialog zu diesen und anderen Punkten vertiefen!**

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen mit einem kleinen, hoffentlich für Sie nützlichen Weihnachtsgeschenk und wünschen Ihnen erholsame Weihnachtstage sowie einen guten Rutsch in ein gemeinsam erfolgreiches 2018. Bleiben Sie uns gewogen und setzen Sie Ihre Ideen um!

**„Nicht weil die Dinge unerreichbar sind wagen wir sie nicht,  
sondern weil wir sie nicht wagen, bleiben sie unerreichbar!“  
(Seneca)**

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr



Nico Herr